

Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung

gemäß § 8, Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung WALSHEIMER GRUPPE vom 07.11.2001

Antragsteller (Grundstückseigentümer)

- Name, Vorname:
- Anschrift:
- Tel.Nr.:

Der Antrag betrifft das Objekt:

- Ortsgemeinde, Str., Haus-Nr. :
.....
- Grundstück, Flurst-Nr., Grundstücks-Größem²
(bitte Lageplan, Maßstab 1 : 1.000 beifügen)

Angaben zur Herkunft des Brauchwassers:

- eigener Brunnen eigene Quelle

auf dem Grundstück, Flurst.Nr. (bitte in den Lageplan einzeichnen)

Hinweise hierzu:

Der Bau und Betrieb dieser Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße - Untere Wasserbehörde - An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Tel. 06341/380439) *Antragsformular liegt bei (Antrag erst nach der Befreiung vom Benutzungszwang stellen)*

Die Brauchwassernutzung ist darüber hinaus beim Gesundheitsamt Südliche Weinstraße, Arzheimer Straße 1, 76829 Landau (Tel. 06341/940618) anzuzeigen. *Anzeigeformular liegt bei*

Generell sind sämtliche Anlagen und Installationen nach den Regeln der Technik (insbesondere DIN) zu erstellen. Diesbezüglich wird auf das **anliegende Blatt "Auflagen zum Bau und Betrieb von Regen-/Brauchwassernutzungsanlagen"** verwiesen. **Diese Auflagen sind unbedingt zu beachten.**
Die Arbeiten sind von einem zugelassenen Installateurbetrieb auszuführen.

Verwendungszweck:

- Gartenbewässerung Toilettenspülung
- Sonstiges (bitte angeben)

bitte wenden

Hinweise hierzu:

Nach § 3, Nr. 1 a der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) ist aus hygienischen Gründen nicht nur für die Lebensmittelverwendung (Trinken, Kochen, Speisezubereitung) sondern auch für die Körperpflege und -reinigung, die Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen sowie von Gegenständen, die mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen (z.B. Kleidung) Trinkwasser zu verwenden.

Eine Befreiung vom Benutzungszwang u.a. für das Wäsche waschen kann daher nicht erteilt werden.

Für das der öffentlichen Kanalisation zugeführte Wasser sind Schmutzwassergebühren zu bezahlen. Der Einbau des notwendigen Wasserzählers (Zwischenzähler) ist bei Ihrem örtlichen Entsorgungsbetrieb zu beantragen.

Erklärung des/der Antragsteller:

Zur Antragstellung erkläre ich/ erklären wir folgendes:

1. Die vorgenannten Hinweise, insbesondere bezüglich der Auflagen zum Bau und Betrieb von Regen- und Brauchwassernutzungsanlagen habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.
2. Der Brunnen bzw. die Quelle sowie die Brauchwasseranlage werden ausschließlich in eigener Verantwortung bzw. auf eigenes Risiko betrieben. Dies betrifft auch mögliche Bodenveränderungen infolge der Grundwasserabsenkung.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Eigentümers/der Eigentümer:

.....

Verteiler:

- 1 x Gruppenwasserwerke Bornheim Anschlussnehmerakte
- 1 x örtlicher Entsorger (Kopie)
- 1 x Antragsteller (Kopie)